

Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayon- verbot (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstraf- gesetzes und des Jugendstrafgesetzes)

Vorentwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch²

Ingress

gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 und 3 der Bundesverfassung³,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918⁴

Art. 19 Abs. 3

³ Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59 - 61, 63, 64, 67, 67a und 67d getroffen werden.

Art. 67

2. Tätigkeits-
verbot,
Kontakt- und
Rayonverbot.
a. Tätigkeits-
verbot

¹ Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.

² Hat jemand gegen eine unmündige oder eine andere besonders schutzbedürftige Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen und besteht die Gefahr, dass er in Ausübung einer beruflichen oder einer

¹ BB1 ...

² SR 311.0

³ SR 101

⁴ BB1 1918 IV 1

organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, welche einen regelmässigen Kontakt mit unmündigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, weitere solche Straftaten begeht, so kann ihm das Gericht die betreffende Tätigkeit für ein Jahr bis zehn Jahre verbieten.

³ Hat jemand eine der nachfolgenden Straftaten begangen, so verbietet ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu unmündigen Personen umfasst:

- a. Menschenhandel (Art. 182), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192), Ausnützung einer Notlage (Art. 193) oder Förderung der Prostitution (Art. 195), sofern er die Straftat an einem Opfer von weniger als 18 Jahren begangen hat;
- b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187) oder sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188), sofern der Täter zu einer Strafe von mindestens 30 Tagen Freiheitsstrafe, 30 Tagessätzen Geldstrafe oder zu einer Massnahme nach den Artikeln 59 - 61 oder 64 verurteilt worden ist;
- c. qualifizierte Pornografie (Art. 197 Ziff. 3), sofern die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt hatten.

⁴ Als berufliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten in Ausübung eines Haupt- oder Nebenberufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes. Als organisierte ausserberufliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, die nicht oder nicht primär zu Erwerbszwecken und die im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt werden.

⁵ Das Tätigkeitsverbot umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt. Besteht die Gefahr, dass der Täter seine Tätigkeit auch zur Begehung von Straftaten missbraucht, wenn er sie nach Weisung und unter Kontrolle eines Vorgesetzten oder einer Aufsichtsperson ausübt, so ist ihm die Tätigkeit ganz zu untersagen. Das Verbot nach Absatz 3 umfasst immer die ganze Tätigkeit.

⁶ Das Gericht kann die Verbote nach den Absätzen 2 und 3 lebenslang verhängen, wenn zu erwarten ist, dass die Dauer von zehn Jahren zur Abwendung der vom Täter ausgehenden Gefahr nicht ausreicht. Es kann die zeitlich befristeten Verbote nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verbrechen und Vergehen, welche Anlass für das Verbot waren, abzuhalten.

⁷ Das Gericht kann für die Dauer der Verbote Bewährungshilfe anordnen. Es ordnet Bewährungshilfe an, wenn ein Verbot aufgrund einer Straftat nach Absatz 3 verhängt worden ist.

Art. 67a (neu)

b. Kontakt-
und Rayon-
verbot

¹ Hat jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen und besteht die Gefahr, dass er bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird, so kann das Gericht für sechs Monate bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen.

² Mit dem Kontakt- und Rayonverbot kann das Gericht dem Täter verbieten:

- a. mit einer oder mehreren bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, sie zu beschäftigen, zu beherbergen, auszubilden, zu beaufsichtigen, zu pflegen oder in anderer Weise mit ihnen zu verkehren;
- b. sich einer bestimmten Person zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
- c. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
- d. einen bestimmten Ort zu verlassen.

³ Für den Vollzug des Kontakt- und Rayonverbots kann die Vollzugsbehörde technische Geräte und deren feste Verbindung mit dem Täter einsetzen. Das Gericht kann für die Dauer des Verbots Bewährungshilfe anordnen.

⁴ Das Verbot kann vom Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörden jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verbrechen und Vergehen, welche Anlass für das Verbot waren, abzuhalten.

Art. 67b (neu)

c. Gemeinsame
Bestimmungen.
Vollzug der
Verbote

¹ Das Verbot wird am Tag wirksam, an dem das Urteil rechtskräftig wird.

² Die Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme (Art. 59 - 61 und 64) wird auf die Dauer des Verbots nicht angerechnet.

³ Hat der Täter die ihm auferlegte Probezeit nicht bestanden und wird die bedingte Freiheitsstrafe vollzogen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug angeordnet, so wird die Dauer des Verbots erst von dem Tage an gerechnet, an dem er bedingt oder endgültig entlassen wird oder an dem die Sanktion aufgehoben oder erlassen wird.

⁴ Hat der Täter die ihm auferlegte Probezeit bestanden, so entscheidet die zuständige Behörde über eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder über die Aufhebung des Verbots nach Artikel 67 Absatz 1

oder nach Artikel 67a.

⁵ Der Täter kann bei der zuständigen Behörde um eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder um die Aufhebung des Verbots ersuchen:

- a. bei Verboten nach Artikel 67 Absatz 1 oder nach Artikel 67a: nach zwei Jahren des Vollzugs;
- b. bei Verboten nach Artikel 67 Absatz 2: nach fünf Jahren des Vollzugs;
- c. bei lebenslangen Verboten nach Artikel 67 Absatz 2 oder 3: nach 15 Jahren des Vollzugs.

⁶ Ist nicht mehr zu befürchten, dass der Täter eine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbraucht oder bei einem Kontakt zu bestimmten Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begeht und hat er den von ihm verursachten Schaden soweit zumutbar ersetzt, so ist das Verbot in den Fällen nach den Absätzen 4 und 5 von der zuständigen Behörde aufzuheben.

Art. 67c (neu)

Nachträgliche
Änderung
oder Anord-
nung der
Verbote

¹ Stellt sich während des Vollzugs eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbots heraus, dass beim Täter die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Verbots oder für ein zusätzliches solches Verbot gegeben sind, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörden nachträglich das Verbot erweitern oder ein zusätzliches Verbot anordnen.

² Stellt sich während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme heraus, dass beim Täter die Voraussetzungen für ein Verbot nach Artikel 67 Absatz 1 oder 2 oder nach Artikel 67a gegeben sind, so kann das Gericht dieses Verbot auf Antrag der Vollzugsbehörde nachträglich anordnen.

Art. 67d

Bisheriger Artikel 67b

Art. 95 Abs. 1, 6 und 7 (neu)

¹ Das Gericht und die Strafvollzugsbehörde können vor ihrem Entscheid über Bewährungshilfe oder Weisungen einen Bericht der Behörde einholen, die für die Bewährungshilfe, die Kontrolle der Weisungen oder den Vollzug der Tätigkeitsverbote oder Kontakt- und Rayonverbote zuständig ist. Die betroffene Person kann zum Bericht Stellung nehmen. Abweichende Stellungnahmen sind im Bericht festzuhalten.

⁶ Missachtet der Verurteilte ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot oder entzieht er sich der damit verbundenen Bewährungshilfe oder ist diese nicht durchführbar oder nicht mehr erforder-

lich, so erstattet die zuständige Behörde den Strafvollzugsbehörden Bericht. Die Strafvollzugsbehörde kann die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen.

⁷ Das Gericht kann in den Fällen nach Absatz 6:

- a. zusätzlich zu einer allfälligen Verurteilung nach Artikel 294 das Tätigkeitsverbot oder das Kontakt- und Rayonverbot gemäss Artikel 67c erweitern oder ein neues Verbot anordnen;
- b. eine neben dem Tätigkeitsverbot oder dem Kontakt- und Rayonverbot verhängte bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.

Art. 105 Abs. 3

³ Freiheitsentziehende Massnahmen (Art. 59 - 61 und 64), das Tätigkeitsverbot (Art. 67), das Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67a) sowie die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68) sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Art. 187 Ziff. 3

3. Hat der Täter zur Zeit der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 294

Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder Kontakt- und Rayonverbots ¹ Wer eine Tätigkeit ausübt, deren Ausübung ihm durch ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 67, nach Artikel 50 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁵ oder nach Artikel 16a JStG⁶ untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Wer mit einer oder mehreren bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt aufnimmt oder sich ihnen nähert, wer sich an bestimmten Orten aufhält oder einen bestimmten Ort verlässt, obwohl ihm dies durch ein gerichtliches Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67a, nach Artikel 50a des Militärstrafgesetzes oder nach Artikel 16a JStG untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Art. 366 Abs. 3

³ Verurteilungen von Jugendlichen sind nur aufzunehmen, wenn diese verurteilt worden sind:

⁵ SR 321.0

⁶ SR 311.1

- a. zu einem Freiheitsentzug (Art. 25 JStG⁷);
- b. zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 15 Abs. 2 JStG); oder
- c. zu einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- oder Rayonverbot (Art. 16a JStG).

Art. 369 Abs. 4^{ter}

^{4ter} Urteile, die eine Massnahme nach Artikel 66 Absatz 1, 67 Absatz 1 oder 67d dieses Gesetzes oder nach Artikel 48, 50 Absatz 1 oder 50d des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁸ allein enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt.

Art. 369a (neu)

Entfernung von Urteilen mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot

Urteile, die eine Massnahme nach Artikel 67 Absatz 2 oder 3 oder nach Artikel 67a dieses Gesetzes, nach Artikel 50 Absatz 2 oder 3 oder nach Artikel 50a des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁹ oder nach Artikel 16a JStG¹⁰ enthalten, werden frühestens entfernt, wenn über das Ende des Verbots hinaus zehn Jahre verstrichen sind.

Art. 371a (neu)

Erweiterter Strafregisterauszug für Privatpersonen

¹ Wer sich für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit bewirbt, die einen regelmässigen Kontakt mit unmündigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, kann einen ihn betreffenden erweiterten Auszug aus dem Strafregister anfordern.

² Er hat mit dem Antrag eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die den erweiterten Strafregisterauszug vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind.

³ Im Auszug erscheinen:

- a. Urteile nach Artikel 371 Absatz 1 oder 2;
- b. Urteile gegen Jugendliche, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG¹¹) enthalten.

⁴ Ein Urteil erscheint nicht mehr im Auszug, wenn die Fristen nach Artikel 371 Absätze 3 - 5 abgelaufen sind. Enthält das Urteil ein

7 SR 311.1
 8 SR 321.0
 9 SR 321.0
 10 SR 311.1
 11 SR 311.1

Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67 Absatz 2 oder 3 oder nach Artikel 67a dieses Gesetzes, nach Artikel 50 Absatz 2 oder 3 oder nach Artikel 50a Absatz 1 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹² oder nach Artikel 16a Absatz 1 oder 2 JStG, so wird es so lange im Auszug aufgeführt, als eines dieser Verbote besteht.

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927¹³

Ingress

gestützt auf die Artikel 60 und 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung¹⁴, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1918¹⁵,

Art. 50

2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot.
a. Tätigkeitsverbot

¹ Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.

² Hat jemand gegen eine unmündige oder eine andere besonders schutzbedürftige Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen und besteht die Gefahr, dass er in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, welche einen regelmässigen Kontakt mit unmündigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, weitere solche Straftaten begeht, so kann ihm das Gericht die betreffende Tätigkeit für ein Jahr bis zehn Jahre verbieten.

³ Hat jemand eine der nachfolgenden Straftaten begangen, so verbietet ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu unmündigen Personen umfasst:

- a. sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Schändung (Art. 155), Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157), sofern er die Straftat an einem Opfer von weniger als 18 Jahren begangen hat;
- b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156), sofern der Täter zu einer Strafe von mindestens 30 Tagen Freiheitsstrafe, 30

¹² SR 321.0

¹³ SR 321.0

¹⁴ SR 101

¹⁵ BB1 1918 V 337

Tagessätzen Geldstrafe oder zu einer Massnahme nach den Artikeln 59 - 61 oder 64 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.

⁴ Als berufliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten in Ausübung eines Haupt- oder Nebenberufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes. Als organisierte ausserberufliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, die nicht oder nicht primär zu Erwerbszwecken und die im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt werden.

⁵ Das Tätigkeitsverbot umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt. Besteht die Gefahr, dass der Täter seine Tätigkeit auch zur Begehung von Straftaten missbraucht, wenn er sie nach Weisung und unter Kontrolle eines Vorgesetzten oder einer Aufsichtsperson ausübt, so ist ihm die Tätigkeit ganz zu untersagen. Das Verbot nach Absatz 3 umfasst immer die ganze Tätigkeit.

⁶ Das Gericht kann die Verbote nach den Absätzen 2 und 3 lebenslang verhängen, wenn zu erwarten ist, dass die Dauer von zehn Jahren zur Abwendung der vom Täter ausgehenden Gefahr nicht ausreicht. Es kann die zeitlich befristeten Verbote nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verbrechen und Vergehen, welche Anlass für das Verbot waren, abzuhalten.

⁷ Das Gericht kann für die Dauer der Verbote Bewährungshilfe anordnen. Es ordnet Bewährungshilfe an, wenn ein Verbot aufgrund einer Straftat nach Absatz 3 verhängt worden ist.

Art. 50a (neu)

b. Kontakt- und Rayonverbot

¹ Hat jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen und besteht die Gefahr, dass er bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird, so kann das Gericht für sechs Monate bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen.

² Mit dem Kontakt- und Rayonverbot kann das Gericht dem Täter verbieten:

- a. mit einer oder mehreren bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg; sie zu beschäftigen, zu beherbergen, auszubilden, zu beaufsichtigen, zu pflegen oder in anderer Weise mit ihnen zu verkehren;
- b. sich einer bestimmten Person zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;

- c. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
- d. einen bestimmten Ort zu verlassen.

³ Für den Vollzug des Kontakt- und Rayonverbots kann die Vollzugsbehörde technische Geräte und deren feste Verbindung mit dem Täter einsetzen. Das Gericht kann für die Dauer des Verbots Bewährungshilfe anordnen.

⁴ Das Verbot kann vom Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörden jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verbrechen und Vergehen, welche Anlass für das Verbot waren, abzuhalten.

Art. 50b

c. Gemeinsame Bestimmungen.
Vollzug der Verbote

¹ Das Verbot wird am Tag wirksam, an dem das Urteil rechtskräftig wird.

² Die Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme (Art. 59 - 61 und 64 des Strafgesetzbuches¹⁶) wird auf die Dauer des Verbots nicht angerechnet.

³ Hat der Täter die ihm auferlegte Probezeit nicht bestanden und wird die bedingte Freiheitsstrafe vollzogen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug angeordnet, so wird die Dauer des Verbots erst von dem Tage an gerechnet, an dem er bedingt oder endgültig entlassen wird oder an dem die Sanktion aufgehoben oder erlassen wird.

⁴ Hat der Täter die ihm auferlegte Probezeit bestanden, so entscheidet die zuständige Behörde über eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder über die Aufhebung des Verbots nach Artikel 50 Absatz 1 oder nach Artikel 50a.

⁵ Der Täter kann bei der zuständigen Behörde um eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder um die Aufhebung des Verbots ersuchen:

- a. bei Verboten nach Artikel 50 Absatz 1 oder nach Artikel 50a: nach zwei Jahren des Vollzugs;
- b. bei Verboten nach Artikel 50 Absatz 2: nach fünf Jahren des Vollzugs;
- c. bei lebenslangen Verboten nach Artikel 50 Absatz 2 oder 3: nach 15 Jahren des Vollzugs.

⁶ Ist nicht mehr zu befürchten, dass der Täter eine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbraucht oder bei einem Kontakt zu bestimmten Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begeht und hat er den von ihm verursachten Schaden soweit zumutbar ersetzt, so ist das Verbot in den Fällen nach den Absätzen 4 und 5 von der zuständigen Behörde aufzuheben.

Nachträgliche
Änderung oder
Anordnung der
Verbote

Art. 50c (neu)

¹ Stellt sich während des Vollzugs eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbots heraus, dass beim Täter die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Verbots oder für ein zusätzliches solches Verbot gegeben sind, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörden nachträglich das Verbot erweitern oder ein zusätzliches Verbot anordnen.

² Stellt sich während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme heraus, dass beim Täter die Voraussetzungen für ein Verbot nach Artikel 50 Absatz 1 oder 2 oder nach Artikel 50a gegeben sind, so kann das Gericht dieses Verbot auf Antrag der Vollzugsbehörde nachträglich anordnen.

Art. 50d

Bisheriger Artikel 50a^{bis}

Art. 50e

Bisheriger Artikel 50b

Art. 60b Abs. 3

³ Freiheitsentziehende Massnahmen (Art. 59 - 61 und 64 des Strafgesetzbuches¹⁷), das Tätigkeitsverbot (Art. 50), das Kontakt- und Rayonverbot (Art. 50a) sowie die Veröffentlichung des Urteils (Art. 50e) sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

3. Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003¹⁸

Art. 16a (neu) Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot

¹ Die urteilende Behörde kann dem Jugendlichen verbieten, bestimmte berufliche Tätigkeiten oder bestimmte ausserberufliche Tätigkeiten im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation auszuüben, wenn die Gefahr besteht, dass er diese zur Begehung von Sexualstraftaten an unmündigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen missbraucht.

² Besteht die Gefahr, dass der Jugendliche bei einem Kontakt zu einer oder mehreren bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Straftaten begehen wird, so kann die urteilende Behörde dem Jugendlichen verbieten, mit dieser Person oder Perso-

¹⁷ SR 311.0

¹⁸ SR 311.1

nengruppen Kontakt aufzunehmen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder einen bestimmten Ort zu verlassen.

³ Die Vollzugsbehörde bestimmt eine geeignete Person, die den Jugendlichen während der Dauer der Verbote begleitet und ihr Bericht erstattet.

⁴ Für den Vollzug des Verbots nach Absatz 2 kann die Vollzugsbehörde technische Geräte und deren feste Verbindung mit dem zu überwachenden Jugendlichen einsetzen.

Art. 19 Abs. 4 (neu)

⁴ Ist der Wegfall eines Verbots nach Artikel 16a für die Sicherheit Dritter mit schwer wiegenden Nachteilen verbunden, so beantragt die Vollzugsbehörde rechtzeitig dem Gericht am Wohnsitz des Jugendlichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Verbot nach Artikel 67 oder Artikel 67a StGB¹⁹ gegeben sind. Sind die Voraussetzungen gegeben, so wird das Verbot nach Erwachsenenstrafrecht angeordnet. Sind die Voraussetzungen für ein Verbot nach Artikel 67 Absatz 3 StGB gegeben, so legt das Gericht eine Frist zwischen einem Jahr und zehn Jahren fest.

II

Änderung anderer Bundesgesetze:

1. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁰

Art. 374 Abs. 1

¹ Ist eine beschuldigte Person schuldunfähig und kommt eine Anwendung der Artikel 19 Absatz 4 oder 263 StGB²¹ nicht in Betracht, so beantragt die Staatsanwaltschaft dem erstinstanzlichen Gericht schriftlich eine Massnahme nach den Artikeln 59 - 61, 63, 64, 67, 67a oder 67d StGB, ohne vorher das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit einzustellen.

2. Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009²²

Art. 26 Abs. 1 Bst. c

¹⁹ SR 311.0

²⁰ AS 2010 1881

²¹ SR 311.0

²² AS 2010 1573

¹ Die Untersuchungsbehörde ist zuständig zur Anordnung:

- c. der vorsorglichen Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12 - 15 und 16a JStG²³;

3. Militärstrafprozess vom 23. März 1979²⁴

Art. 119 Abs. 2 Bst. e

² Das Strafmandatverfahren findet nicht statt:

- e. wenn eine Degradation (Art. 35 MStG), ein Ausschluss aus der Armee (Art. 48 und 49 MStG) oder eine Massnahme gemäss Artikel 47, 50 oder 50a MStG als angezeigt erscheint.

4. DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003²⁵

Art. 16 Abs. 1 Bst. l (neu)

¹ Das Bundesamt löscht die DNA-Profile, die nach den Artikeln 3 und 5 von Personen erstellt worden sind:

- l. zehn Jahre nach dem Ende eines Tätigkeitsverbots oder Kontakt- und Rayonverbots.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

²³ SR 311.1

²⁴ SR 322.1

²⁵ SR 363